

- 1. Vertrag.** Diese Bestellbedingungen, einschließlich der jeweiligen Bestellung und aller zugehörigen Anlagen (zusammen bezeichnet als „**Vertrag**“) sowie einer möglicherweise von Magnera und dem Lieferanten unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung, stellen den vollständigen Vertrag zwischen den Parteien bezüglich der Produkte oder Dienstleistungen dar, die in der betreffenden Bestellung aufgeführt sind. Änderungen bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Bedingungen, die der Lieferant in seinem Angebot oder bei der Annahme bzw. Bestätigung dieses Vertrages genannt hat, sind nicht bindend, es sei denn, Magnera hat sie ausdrücklich in den vorliegenden Vertrag einbezogen. Der Lieferant nimmt hiermit zur Kenntnis, dass Magnera allen zusätzlichen oder anders lautenden Bedingungen im Angebot, in der Bestätigung, in der Rechnung oder in sonstigen Formularen des Lieferanten widerspricht bzw. diese ablehnt.
- 2. Zahlungsbedingungen.** Die Zahlungsbedingungen für Bestellungen lauten neunzig (90) Tage netto ab entweder dem Eingang einer ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung bei Magnera oder ab dem Tag der Lieferung, je nachdem, welches Datum später eintritt. Der Lieferant stimmt zu, dass Magnera Beträge, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen mit Magnera geschlossenen Vertrag schuldet zur Aufrechnung stellen darf.
- 3. Steuern.** Jede Partei ist für die gesetzlich vorgeschriebene Abwicklung der eigenen Steuern selbst verantwortlich. Der Begriff „**Steuern**“ beinhaltet alle Umsatz-, Gebrauchs- und Ertragssteuern, Bruttoeinkünfte, Einnahmen (bzw. auf Einnahmen zu entrichtende Steuern), Verbrauchs-, Vermögens- und sonstige bundes- oder einzelstaatlichen bzw. lokalen Steuern, einschließlich eventueller Steuern auf Waren und Dienstleistungen (GST; Goods and Service Tax), kanadische Mehrwertsteuern (HST, Harmonized Sales Tax), Mehrwertsteuern von Quebec (QST, Québec sales tax) bzw. Mehrwertsteuern. Der Lieferant ist unter Umständen gesetzlich verpflichtet, Steuern in Rechnung zu stellen (beispielsweise staatliche Umsatzsteuer). In einem derartigen Fall gibt jede Partei der anderen Gelegenheit zu erläutern (und zu dokumentieren), wie eine derartige steuerliche Belastung verringert werden kann (beispielsweise durch die Bereitstellung einer Freistellungsbescheinigung). Die Parteien vereinbaren für den Fall, dass im Zusammenhang mit Steuern (ob beispielsweise Steuern berechnet werden müssen oder nicht) zwischen den Parteien eine begründete Unstimmigkeit besteht, in gutem Glauben zusammenzuarbeiten und zu verhandeln, um ihre jeweiligen Rechte und Pflichten bezüglich der Steuern, Zinsen und Strafen (gemindert um alle damit verbundenen Steuervorteile) festzustellen, die letztendlich als fällig erachtet werden.
- 4. Lieferbedingungen.** Sofern in der Bestellung nicht anders vermerkt, lauten die Lieferbedingungen für internationale und inländische Transaktionen DAP (Delivered At Place; Geliefert benannter Bestimmungsort (Incoterms 2010)); von Magnera benannter Bestimmungsort. Eigentum und Verlustrisiko gehen bei Lieferung und Annahme der Produkte an dem von Magnera benannten Bestimmungsort vom Lieferanten an Magnera über. Die Einhaltung der Lieferfrist ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Jeder Sendung muss ein Packzettel beiliegen. Wenn eine Sendung an einen von Magnera benannten Adressaten oder Agenten geliefert wird, muss gleichzeitig eine Kopie des Packzettels an Magnera weitergeleitet werden. Für den Fall, dass die Übersendung des Packzettels unterbleibt, wird hiermit vereinbart, dass die/das von Magnera bzw. seinem Agenten oder Adressaten ermittelte Stückzahl bzw. Gewicht endgültig und bindend ist.

5. **Bestellverfahren.** Magnera erteilt Aufträge für Produkte und/oder Dienstleistungen in Form von Bestellungen („**Bestellungen**“), die vor den von Magnera geforderten Lieferterminen schriftlich übermittelt werden. In jeder Bestellung sind die Dienstleistungen und/oder die Stückzahl jedes bestellten Produkts sowie das geforderte Lieferdatum aufgeführt. Die Bestellung gilt als an dem Datum erteilt (das „**Bestelldatum**“), an dem die E-Mail- bzw. Fax-Übertragung mit der Bestellung erfolgt ist. Der Lieferant ist verpflichtet, den Eingang der Bestellung von Magnera innerhalb von zwei (2) Werktagen nach dem Bestelldatum zu bestätigen. Magnera ist berechtigt, jegliche Bestellungen abzuändern. Zu solchen Änderungen zählen unter anderem Änderungen der Spezifikationen von Magnera, die der Bestellung zugrunde liegen. Wenn Änderungen Auswirkungen auf die in diesem Vertrag genannten Preise oder Lieferzeiten haben, ist der Lieferant verpflichtet, Magnera von derartigen Änderungen in Kenntnis zu setzen und die Zustimmung Magneras hierzu einzuholen, bevor er weitere Schritte einleitet. Modifikationen, Abänderungen oder Ergänzungen einer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Für den Fall, dass der Lieferant angeforderte Lieferungen nicht wie festgelegt durchführt oder eine der Bedingungen dieses Vertrages verletzt, behält Magnera sich das Recht vor, eine Bestellung vollständig oder teilweise zu stornieren. Magnera kann außerdem jede Bestellung jederzeit aus anderen als den hier genannten Gründen oder ohne Grund ganz oder teilweise stornieren. In einem solchen Fall erstattet Magnera dem Lieferanten die angemessenen und notwendigen Kosten, die ihm bei der Ausführung dieser Bestellung bis zum Datum der Stornierung entstanden sind, sowie die angemessenen, dokumentierten direkten Kosten. Magnera haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden, Folgeschäden, Sonderschäden oder Nebenschäden, einschließlich entgangener Gewinne im Zusammenhang mit der stornierten Bestellung, unabhängig davon, ob diese ganz oder teilweise storniert wurde. Im Falle einer derartigen Stornierung ist das Material bzw. die Ausrüstung, das/die nach dem vorliegenden Vertrag vor der Stornierung auf Anforderung von Magnera hergestellt bzw. erworben wurde, entsprechend den Anweisungen von Magnera zu entsorgen.
6. **Sonderbedingungen für Werk- und Dienstleistungen.** Der Lieferant ist verpflichtet, vor der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen eine schriftliche Genehmigung von Magnera zur Aufnahme der Arbeiten einzuholen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen an einem Standort bzw. auf einem Gelände von Magnera die diesen Standort und die Sicherheit betreffenden Regeln und Bestimmungen einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Arbeitserlaubnisse/Lizenzen oder sonstige für die Erbringung dieser Dienstleistungen notwendigen Genehmigungen beschafft wurden. Der Lieferant ist für die Bereitstellung geeigneter Schutzkleidung und Schutzausrüstung zuständig, soweit diese für den Schutz seiner Mitarbeiter bei der Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten für derartige Schutzkleidung bzw. Schutzausrüstung in dem Preis für die Werk- und Dienstleistungen enthalten sind. Wenn die Werk- und Dienstleistungen erbracht worden sind, hat der Lieferant den Standort/das Gelände aufzuräumen und die gesamte Ausrüstung, überzähliges Material, Abfall und Unrat von dem Standort/Gelände zu entfernen und den Standort/das Gelände in einem zur Zufriedenheit des Standortpersonals besenreinen Zustand zu verlassen. Es ist Aufgabe des Lieferanten, von Magnera für die Erbringung der Dienstleistungen bereitgestellte Ausrüstung bzw. bereitgestelltes Eigentum von Magnera ordnungsgemäß aufzubewahren, in gutem Zustand zu erhalten und bei Abschluss der Dienstleistungen in demselben guten Zustand, normaler Verschleiß ausgenommen, zurückzugeben. Wenn Magnera zu einem beliebigen Zeitpunkt mit der Leistung oder dem Verhalten eines an der Erfüllung dieses Vertrages mitwirkenden Mitarbeiters oder Auftragnehmers des Lieferanten unzufrieden ist, hat der Lieferant auf Verlangen von Magnera den betreffenden Mitarbeiter bzw. Auftragnehmer auszutauschen.

Bestellbedingungen von Magnera
(V. 1.0 November 2024)

7. **Magnera-Ausrüstung.** Dieser Abschnitt kommt insoweit zur Anwendung, als der Lieferant Magnera-eigene bzw. von Magnera bereitgestellte Ausrüstung/Geräte („**Ausrüstung**“) für die Erbringung von Dienstleistungen oder für die Lieferung, Installation oder Einrichtung von Produkten oder für sonstige Zwecke nutzt.
- A. Magnera gibt keinerlei Zusicherungen oder Garantieren bezüglich der Beschaffenheit, des Zustands, der Güte oder der Eigenschaften jeglicher Ausrüstung. Magnera handelt nicht mit der Ausrüstung. Der Lieferant bestätigt, dass er die Ausrüstung auf eigene Gefahr nutzt. DER LIEFERANT AKZEPTIERT DIE AUSRÜSTUNG „OHNE MÄNGELGEWÄHR“. MAGNERA ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, BEZÜGLICH DER GÜTE ODER DES ZUSTANDS DER AUSRÜSTUNG UND SCHLIESST JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. MAGNERA LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE ERKLÄRUNGEN BEZÜGLICH DES ZUSTANDS, DER GÜTE, DER LEISTUNG ODER SONSTIGER EIGENSCHAFTEN DER AUSRÜSTUNG AB.
- B. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausrüstung sicher aufzubewahren, in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand zu halten und an Magnera zurückzugeben, sobald die in der entsprechenden Bestellung beschriebenen Arbeiten, für die die Ausrüstung benötigt wird, abgeschlossen sind. Wenn Ausrüstung nach alleinigem Ermessen von Magnera über den normalen Verschleiß hinaus beschädigt ist, ist der Lieferant verpflichtet, auf Anforderung unverzüglich entweder: (i) die Ausrüstung wieder in einen guten, betriebsfähigen Zustand zu versetzen, oder (ii) die Ausrüstung gegen einen gleichwertigen Ersatz in gutem, betriebsfähigem Zustand auszutauschen, bei dem es sich um dasselbe Fabrikat wie das der beschädigten Ausrüstung und um das dasselbe Modell wie die beschädigte Ausrüstung oder um ein neueres Modell handelt. Wenn Ausrüstung verloren gegangen, gestohlen, zerstört oder derart beschädigt worden ist, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist, ist der Lieferant verpflichtet, diese Ausrüstung auf Anforderung unverzüglich gegen einen gleichwertigen Ersatz in gutem, betriebsfähigem Zustand auszutauschen, bei dem es sich um dasselbe Fabrikat wie das der beschädigten Ausrüstung und um das dasselbe Modell wie die beschädigte Ausrüstung oder um ein neueres Modell handelt.
8. **Inspektion.** Magnera ist berechtigt, die Produkte vor der endgültigen Abnahme zu überprüfen und nach Ankündigung an den Lieferanten mit angemessener Frist die Produkttests während der Fertigung und/oder vor dem Versand der Produkte zu überwachen, und hat das Recht, alle vom Lieferanten bezüglich der Produkte geführten Aufzeichnungen und Berichte von Qualitätstests einzusehen. Magnera hat überdies das Recht, eigene Tests oder Inspektionen der Produkte durchzuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, Magnera unverzüglich mitzuteilen, wann der Lieferant seine Tests voraussichtlich durchführen wird und wann das Produkt die Phase erreicht hat, in der Magnera seinerseits Tests oder Inspektionen durchführen kann. Von Magnera im Werk des Lieferanten durchgeführte Inspektionen und erteilte Genehmigungen schließen allerdings nicht aus, dass Magnera die Produkte aufgrund von Mängeln zurückweist, die anlässlich späterer Inspektionen erkannt werden. Außerdem haben sie keinerlei einschränkende oder sonstige Auswirkungen auf die vom Lieferanten für die Produkte eingeräumte Gewährleistung.
9. **Ablehnung.** Mangelhafte Produkte und Produkte, die in sonstiger Form nicht der Bestellung entsprechen, werden auf Risiko des Lieferanten bereitgehalten, bis dieser entsprechende Anweisungen erteilt, und ggf. auf Anordnung des Lieferanten auf dessen Kosten zurückgeschickt. Der Lieferant ist verpflichtet, Magnera eventuelle Kosten zu erstatten, die Magnera für die Lagerung

Bestellbedingungen von Magnera
(V. 1.0 November 2024)

der fehlerhaften bzw. nicht spezifikationsgerechten Produkte entstehen. Eine von Magnera geleistete Zahlung ist nicht als Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen auszulegen. Magnera kann nicht defekte, überschüssige Produkte innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Erhalt an den Lieferanten zurücksenden. Wenn erbrachte Dienstleistungen der in diesem Vertrag eingeräumten Gewährleistung nicht entsprechen, ist der Lieferant nach Wahl von Magnera verpflichtet, diese Dienstleistungen entweder nochmals zu erbringen, ohne dass Magnera hierfür zusätzliche Kosten entstehen, oder Magnera die Kosten für die nicht der Gewährleistung entsprechenden Dienstleistungen zu erstatten.

- 10. Sicherheit.** Der Lieferant ist verpflichtet, seine Dienstleistungen derart zu planen und zu erbringen, dass Personen und Gegenstände gegen Verletzungen bzw. Beschädigungen abgesichert sind. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erbringung von Dienstleistungen für angemessene Sicherheitsvorkehrungen und Arbeitsweisen und die Einhaltung geltender bundes- und einzelstaatlicher sowie lokaler Gesetze, Regeln und Vorschriften zu sorgen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die vom US-Arbeitsminister und den jeweiligen einzelstaatlichen Behörden für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erlassenen „Occupational Safety and Health Standards“ (Arbeitssicherheits- und Gesundheitsstandards). Magnera ist berechtigt, seinerseits Sicherheitsvorkehrungen zusätzlich zu den vom Lieferanten getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen, und der Lieferant ist verpflichtet, derartige Vorkehrungen zu treffen. Magnera behält sich das Recht vor, die Dienstleistungen zu überprüfen und die Erbringung der Dienstleistungen zu unterbrechen, um die Konformität mit angemessenen und sicheren Arbeitsweisen sowie die Einhaltung geltender bundes- und einzelstaatlicher sowie lokaler Gesetze, Regeln und Vorschriften sicherzustellen. Weder die an den Lieferanten gestellte Forderung, die besagten Arbeitsweisen und geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften sowie eventuelle spezielle Anweisungen von Magnera zu beachten, noch deren Beachtung durch den Lieferanten entbinden den Lieferanten von seiner alleinigen Verantwortung für die Schaffung sicherer und effizienter Arbeitsbedingungen. Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle seine Mitarbeiter und alle Mitarbeiter von Unterauftragnehmern, die nach dem vorliegenden Vertrag Dienstleistungen erbringen, den von Magnera bereitgestellten Online-Schulungskurs absolviert haben, bevor sie am Standort zum Einsatz kommen. Auf Anforderung stellt Magnera dem Lieferanten auch Kopien der internen, vor Ort bei Magnera geltenden Sicherheitsvorschriften, der Verpflichtungen der Auftragnehmer bezüglich Verwaltung, Sicherheit und Umweltschutz zur Verfügung. Diese Vorschriften müssen alle Mitarbeiter des Lieferanten und seiner Unterauftragnehmer, die am Standort arbeiten werden, vor der Aufnahme von Arbeiten lesen.
- 11. Beachtung von Gesetzen, Vorschriften und Standards.** Der Lieferant versichert, dass alle Produkte und Dienstleistungen, die nach dem vorliegenden Vertrag bereitgestellt werden, unter Beachtung aller geltenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Verfügungen und Richtlinien des Bundes, der Einzelstaaten, der Provinzen sowie lokaler Verwaltungen und unter Anwendung bewährter Branchenpraktiken beschafft, gefertigt, verarbeitet, verpackt, verkauft und geliefert bzw. erbracht werden. Der Lieferant bestätigt, alle Lizenzen, Erlaubnisse und ähnliche Genehmigungen, die für die Fertigung, die Verarbeitung, die Verpackung, den Verkauf und die Lieferung der Produkte bzw. die Erbringungen der Dienstleistungen benötigt werden, beschafft zu haben und weiterhin aufrecht zu erhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung alle Informationen bereitzustellen, die Magnera für behördliche oder gewerbliche Antragstellungen benötigt.
- 12. Versicherung.** Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer von Magnera akzeptierten Versicherungsgesellschaft eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die insbesondere Produkthaftung in Höhe von mindestens 3.000.000 USD abdeckt, und für seine Mitarbeiter eine

Bestellbedingungen von Magnera
(V. 1.0 November 2024)

allen geltenden Gesetzen entsprechende Arbeiterunfallversicherung abzuschließen. Der Lieferant verpflichtet sich, Magnera als Mitversicherten in die in diesem Abschnitt geforderte Betriebshaftpflichtversicherung aufzunehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, Magnera mindestens dreißig (30) Tage vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages Versicherungsscheine vorzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich, Magnera über Änderungen dieses Versicherungsschutzes zu informieren.

- 13. Qualität; Änderungen der Produkte oder der Fertigung.** Der Lieferant verpflichtet sich, keine Änderungen vorzunehmen, die Auswirkungen auf die Eigenschaften bzw. die Leistung des Produkts für den letztendlichen Verwendungszweck haben, beispielsweise: Verbesserungen oder Modifikationen, selbst wenn diese nicht zu einer Änderung der Spezifikationen führen; Änderungen der Rohmaterialien, der Fertigungsprozesse oder -ausrüstung, der Produktionsanlagen, des Produktionsstandorts oder sonstiger wichtiger Fertigungsbedingungen (insgesamt bezeichnet als „**Prozessänderungen**“), ohne zuvor die schriftliche Genehmigung von Magnera einzuholen, die Magnera allerdings nicht unbegründet verweigern, an Bedingungen knüpfen oder verzögern darf. Der Lieferant wird Magnera ein (1) Jahr im Voraus schriftlich über gewünschte Prozessänderungen oder Produkteinstellungen informieren. Der Lieferant erklärt sich bereit, Magnera auf dessen Anforderung kostenlos ausreichende Stückzahlen des mit einer Prozessänderung hergestellten Produkts zur Verfügung zu stellen, damit Magnera bzw. sein(e) Kunde(n) mit einem derart geänderten Produkt Testläufe durchführen können, bevor der Lieferant die Fertigung des bestehenden Produkts einstellt. Wenn der Lieferant in gutem Glauben erklärt, dass eine Prozessänderung notwendig ist, Magnera einer derartigen Änderung jedoch nicht zustimmt, hat Magnera die Möglichkeit, diesen Vertrag mit einer Frist von neunzig (90) Tagen nach seiner Wahl vollständig oder beschränkt auf das betreffende Produkt schriftlich zu kündigen. Vor der Kündigung hat der Lieferant, sofern dies von Magnera gefordert wird, Magnera einen für sechs (6) Monate ausreichenden Bestand an dem Produkt bzw. den Produkten bereitzustellen.
- 14. Technische Unterstützung.** Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung von Magnera technische Unterstützung und Informationen bezüglich der Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen bereitzustellen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie ihm zur Verfügung stehen. Sofern nicht in schriftlicher Form anders lautend vereinbart, erfolgt die Bereitstellung derartiger technischer Unterstützung und Informationen kostenlos für Magnera.
- 15. Beziehungen zwischen den Parteien.** Die Beziehung zwischen den Parteien ist die unabhängiger Vertragsparteien, und dieser Vertrag ist nicht dahingehend auszulegen, dass ein Joint Venture, eine Partnerschaft, eine Vertretung oder eine sonstige Beziehung zwischen dem Lieferanten und Magnera begründet würde. Der Lieferant ist nicht befugt, im Namen von Magnera Verträge abzuschließen, Zusicherungen zu geben oder Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen ausdrücklicher oder stillschweigender Art einzugehen.
- 16. Supplier Code of Conduct (Verhaltensgrundsätze)** Der Lieferant ist verpflichtet, den Verhaltenskodex für Lieferanten von Magnera („**Kodex**“) bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag und bei allen seinen Geschäften mit Magnera einzuhalten. Der Lieferant bestätigt, Zugriff auf die aktuelle Fassung des Kodex über die Website von Magnera zu haben: <http://www.Magnera.com/corporate-governance/documents-charters>.
- 17. Kündigung.**
- A. Ordentliche Kündigung.** Magnera behält sich das Recht vor, diesen Vertrag oder jede Bestellung

Bestellbedingungen von Magnera
(V. 1.0 November 2024)

aus beliebigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen. Sofern Magnera nicht aufgrund einer Vertragsverletzung des Lieferanten kündigt, ist Magnera verpflichtet, dem Lieferanten die angemessenen Kosten für die vor der Kündigung zufriedenstellend erbrachten und abgenommenen Leistungen zu erstatten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Höhe dieser Kosten auf Anfrage nachzuweisen. Wenn dieser Vertrag oder eine Bestellung gekündigt wird und Magnera sich dafür entscheidet, wird der Lieferant alle laufenden Arbeiten abschließen und die in diesem Vertrag enthaltenen Geschäftsbedingungen einhalten. Falls Magnera den Vertrag oder eine entsprechende Bestellung kündigt, ist Magnera berechtigt, vom Lieferanten eine anteilige Erstattung aller nicht genutzten, an den Lieferanten gezahlten Kosten zu erhalten.

B. Außerordentliche Kündigung. Jede der Parteien ist berechtigt, diesen Vertrag oder eine betroffene Bestellung in folgenden Fällen in schriftlicher Form fristlos zu kündigen: (1) bei Insolvenz, Umstrukturierung, Schuldenregelung, Abtretung zugunsten der Gläubiger oder einer sonstigen Gewährung eines Schuldenerlasses durch Gläubiger; (2) Einleitung eines Verfahrens gegen einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte der anderen Partei; (3) Eröffnung eines Auflösungs-, Liquidations- oder Konkursverfahrens durch oder gegen die andere Partei; oder (4) wesentliche Verletzung des vorliegenden Vertrages durch die andere Partei, wobei auch dreißig (30) Tage nach schriftlicher Anzeige des Verstoßes durch die sich korrekt verhaltende Partei keine Abhilfe geschaffen wurde. Um Zweifel auszuschließen, sei klargestellt, dass die Nichtbegleichung strittiger Beträge keine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Eine derartige Kündigung versteht sich unbeschadet anderer Rechte und Rechtsbehelfe, die der anderen Partei kraft Gesetz oder Billigkeitsrecht zustehen.

18. Wesentliche nachteilige Veränderung. Im Kontext des vorliegenden Vertrages bezeichnet „**Wesentliche nachteilige Veränderung**“ eine Änderung bzw. Auswirkung mit gravierenden negativen Konsequenzen für die geschäftliche Tätigkeit, die Vermögenslage oder die Betriebsergebnisse von Magnera oder seinen verbundenen Unternehmen insgesamt, wie von Magnera im alleinigen Ermessen festgestellt wird. Im Falle einer wesentlichen nachteiligen Veränderung ist Magnera berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von neunzig (90) Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten vollständig oder teilweise zu kündigen.

19. Kein Zurückbehaltungsrecht. Im gesetzlich zulässigen Umfang verzichtet der Lieferant hiermit ausdrücklich darauf, ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Magnera, dessen Einrichtungen oder den Produkten und Dienstleistungen geltend zu machen. Der Lieferant verpflichtet sich, Magnera gegen alle Kosten und Anwaltshonoraren zu verteidigen und schad- und klaglos zu halten, die aus derartigen Forderungen oder jeglichen Ansprüchen aus einem Handwerkerpfandrecht resultieren, die von Personen geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit den erbrachten Produkten oder Dienstleistungen Arbeitskräfte oder Materialien bereitstellen. Wenn ein Handwerkerpfandrecht auf einen Teil oder Anteil von Magnera, seine Einrichtungen oder Produkte erhoben wird, wird der Lieferant das Pfandrecht nach Erhalt einer Benachrichtigung von Magnera umgehend aufheben. Andernfalls haftet er für die Kosten und Anwaltshonorare von Magnera, die hierdurch entstehen.

20. Werbung/Verwendung des Namens oder der Marken von Magnera. Der Lieferant verpflichtet sich, die Tatsache, dass er Magnera beliefert oder beliefert hat, nicht für Werbezwecke zu verwenden oder auf sonstige Weise bekanntzumachen, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung von Magnera eingeholt zu haben. Der Lieferant verpflichtet sich, den Namen oder eine Marke oder Handelsaufmachung von Magnera in keiner Weise zu verwenden oder darauf Bezug zu nehmen, es sei denn nach vorheriger Einholung der Zustimmung von Magnera, die Magnera jedoch nach alleinigem Ermessen verweigern kann.

Bestellbedingungen von Magnera
(V. 1.0 November 2024)

- 21. Höhere Gewalt.** Keine der Parteien haftet für eine Nichterfüllung dieses Vertrags, wenn diese Nichterfüllung oder Verzögerung durch höhere Gewalt verursacht wird (definiert als eine Naturkatastrophe, die nicht verhindert werden kann, wie zum Beispiel ein Erdbeben, eine Flutwelle, ein Vulkanausbruch, eine Überschwemmung oder ein Tornado) oder durch Ereignisse, die in jedem Fall außerhalb der angemessenen Kontrolle der davon betroffenen Partei liegen und auch nicht auf deren grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind, beispielsweise Feuer, Unruhen, Invasion, Terrorakt, Krieg oder Handlung staatlicher Behörden (jeweils ein „**Fall höherer Gewalt**“). Ungeachtet der obigen Definition stellen der Ausfall von Ausrüstung (des Lieferanten oder eines Dritten) oder das Ausbleiben der Lieferung benötigter Dienstleistungen oder Waren eines Dritten unter keinen Umständen einen Fall höherer Gewalt dar. Die Partei, deren Leistung davon betroffen ist, informiert die andere Partei umgehend in Form einer schriftlichen Mitteilung, gibt die geschätzte Dauer eines solchen Ereignisses höherer Gewalt an und ergreift angemessene Maßnahmen, um die Auswirkungen eines solchen Ereignisses höherer Gewalt zu mildern. Sollte ein solcher Fall von höherer Gewalt für mehr als dreißig (30) Tage andauern, steht es Magnera frei, zu einem späteren Zeitpunkt, wenn das Ereignis höherer Gewalt weiter anhält, diesen Vertrag in seiner Gesamtheit zu kündigen, ohne dass, außer der Zahlung für bereits erbrachte Dienstleistungen, Haftungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten entstehen.
- 22. Führen von Büchern und Aufzeichnungen.** Der Lieferant ist verpflichtet, in seinen Niederlassungen vollständige und genaue Bücher und Aufzeichnungen einschließlich unterstützender Daten und sonstiger ausreichender Details bezüglich der Bereitstellung von Dienstleistungen nach dem vorliegenden Vertrag zu führen. Dabei sind die in allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung bzw. durch geltendes Recht bzw. in den Richtlinien von Magnera für die Aufbewahrung von Dokumenten gestellten Anforderungen und geforderten Fristen zu beachten. Während der Laufzeit dieses Vertrags und für sieben (7) Jahre danach oder für einen längeren, von Magnera verlangten Zeitraum erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, diese Bücher und Aufzeichnungen für folgende Zwecke aufzubewahren: (A) für finanzielle oder steuerliche Zwecke aufgrund von behördlichen Vorgaben oder aufgrund von Gesetzen, Vorschriften oder Regelungen oder (B) im Zusammenhang mit laufenden oder angedrohten Rechtsstreitigkeiten, Verfahren oder Klagen.
- 23. Produktgewährleistungen.** Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte (A) sein Eigentum sind und frei von jeglichen Pfandrechten, Ansprüchen oder Belastungen sind und dass der Lieferant Magnera das Eigentumsrecht überträgt; (B) von handelsüblicher Qualität sind; (C) für den von Magnera beabsichtigten Zweck geeignet sind; (D) den Spezifikationen für die Produkte und alle bereitgestellten Muster entsprechen; (E) frei von Mängeln und Verunreinigungen in Konstruktion, Material und Verarbeitung sind; (F) alle geltenden Industrienormen und -vorschriften erfüllen; (G) gemäß allen Vorschlägen, Empfehlungen oder Anweisungen des Lieferanten verwendet werden können; und (H) bei Verwendung gemäß solchen Vorschlägen, Empfehlungen oder Anweisungen des Lieferanten keine gültigen Patente oder sonstigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Wenn Magnera begründeterweise feststellt, dass ein Produkt die vorstehenden Gewährleistungen nicht erfüllt, wird dieses Produkt nach alleiniger Wahl von Magnera für einen kompletten Austausch oder Gutschrift auf Kosten und Risiko des Lieferanten an diesen zurückgegeben. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Gewährleistungen verstehen sich zusätzlich zu allen sonstigen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungen. Alle Gewährleistungen gelten für Magnera, dessen Kunden und für nachfolgende Eigentümer von Waren, mit denen die Produkte in Verbindung stehen. Alle Gewährleistungen sind extensiv zugunsten von Magnera auszulegen.

- 24. Gewährleistung für Werk- und Dienstleistungen.** Der Lieferant gewährleistet, dass die Werk- und Dienstleistungen von angemessen qualifiziertem und geschultem Personal mit der gebotenen Umsicht und Sorgfalt unter Einhaltung eines hohen Qualitätsstandards erbracht werden, wie er berechtigterweise von Magnera unter allen Umständen erwartet werden kann.
- 25. Schadloshaltung.** Der Lieferant verteidigt Magnera und seine Beauftragten, Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter, Lizenznehmer, Unterlizenznehmer und all deren Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger (gemeinsam die „**Entschädigten**“) und hält diese schad- und klaglos gegen sämtliche Verluste, Ansprüche, Forderungen, Klagen, Schäden, Haftungen und den damit in Verbindung stehenden Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltshonorare, Kosten des Rechtsstreits und Kosten zur Feststellung der Rechte auf Entschädigung) (gemeinsam die „**Ansprüche**“), die zu Lasten des jeweiligen Entschädigten aufgrund oder in Verbindung mit folgenden Ursachen aufgetreten sind oder erhoben wurden: (A) Nichterfüllung dieses Vertrags durch den Lieferanten; (B) Verletzung jeglicher Bestimmungen, Zusagen oder Gewährleistungen unter diesem Vertrag durch den Lieferanten; (C) jeglicher Verstoß gegen Abschnitt 11 oder Betrug, Vorsatz oder Fahrlässigkeit darstellende Handlung durch den Lieferanten; (D) Unfälle, Vorfälle, Verletzungen oder Verluste, die Personen-, Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben und vollständig oder teilweise mit den Dienstleistungen oder Produkten bzw. der Nutzung bzw. dem Betrieb (ausgenommen grobe Fahrlässigkeit des Entschädigten) der Dienstleistungen und Produkte bzw. dem Besitz, der Nutzung oder Wartung von Ausrüstung durch den Lieferanten, die Eigentum von Magnera ist oder dem Lieferanten von Magnera zur Verfügung gestellt wurde, in Verbindung stehen bzw. daraus resultieren; (E) Nichtbeachtung der vor Ort geltenden Arbeitsordnung und ggf. sonstiger von Magnera veröffentlichter Regeln und Richtlinien (die durch Verweis in diesen Vertrag aufgenommen und Vertragsbestandteil werden) durch den Lieferanten; falls zutreffend, oder (F) jegliche Behauptungen, dass die Dienstleistungen, Produkte oder sonstiges geistiges Eigentum, die/das nach dem vorliegenden Vertrag geliefert bzw. lizenziert wurden/wird bzw. an denen auf andere Weise nach dem vorliegenden Vertrag Rechte erworben wurden (insgesamt bezeichnet als „**Geistiges Eigentum**“) vollständig oder in Teilen jegliche Patente, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen oder zweckentfremden. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages stimmt der Lieferant hiermit ausdrücklich zu, die gesamte Haftung für die genannten Handlungen oder Vorfälle zu übernehmen, die eine Schädigung der Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder Beauftragten des Lieferanten zur Folge haben, einschließlich insbesondere Handlungen oder Vorfälle, bei denen der Entschädigte fahrlässig gehandelt hat. Die hierin enthaltenen Verpflichtungen zur Schadloshaltung seitens des Lieferanten unterliegen nicht der Einschränkung der Höhe oder Art der Schadensersatzzahlungen, Entschädigungen oder Leistungen, die nach den Gesetzen zur Entschädigung von Arbeitnehmern, Gesetzen zur Leistung bei Invalidität oder anderen Gesetzen zu Leistungen für Arbeitnehmer zu zahlen sind. Wenn geistige Eigentumsrechte vorgeblich oder nachweislich zweckentfremdet worden sind oder die geistigen bzw. gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen, oder wenn Magnera ihre Nutzung vorgeschrieben wird, ist der Lieferant verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehenden Verpflichtung zur Schadloshaltung, nach Wahl von Magnera sowie ausschließlich auf Kosten des Lieferanten: (X) eine Lizenz für die Nutzung des betreffenden Teils einzuholen, damit diese Rechte am geistigen Eigentum konform mit den Bedingungen dieses Vertrags genutzt werden können, (Y) diese Rechte durch andere, von Magnera als gleichermaßen geeignet, funktionell gleichwertig, kompatibel, keine Rechtsverletzung darstellend befundene Rechte an geistigem Eigentum oder gewerbliche Schutzrechte zu ersetzen, oder (Z) die geistigen Eigentumsrechte derart zu verändern, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzen oder zweckentfremden und dennoch die Anforderungen des vorliegenden Vertrages erfüllen.

Bestellbedingungen von Magnera
(V. 1.0 November 2024)

- 26. Haftungsbeschränkung.** UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET MAGNERA GEGENÜBER DEM LIEFERANTEN FÜR JEDWEGE NEBENSCHÄDEN, MITTELBARE SCHÄDEN; SONDER- UND FOLGESCHÄDEN, SCHADENSFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER ODER ENTSCHÄDIGUNGEN MIT STRAFCHARAKTER ODER GEWINNEINBUSSEN, DIE AUFGRUND DES VORLIEGENDEN VERTRAGES ODER EINES TEILS DAVON ENTSTEHEN ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB MAGNERA ÜBER DER MÖGLICHKEIT EINES DERARTIGEN SCHADENS IN KENNTNIS GESETZT WURDE ODER NICHT. DIE HAFTUNG VON MAGNERA FÜR FORDERUNGEN AUFGRUND VON FAHRLÄSSIGKEIT, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG ODER EINER SONSTIGEN RECHTS- ODER BILLIGKEITSTHEORIE, WELCHER ART AUCH IMMER, DIE AUFGRUND DIESES VERTRAGES ODER IM ZUSAMMENHANG DAMIT GELTEND GEMACHT WERDEN, BESCHRÄNKT SICH IN JEDEM FALL AUF DIE ENTGELTE, DIE MAGNERA FÜR DAS BETREFFENDE PRODUKT BZW. DIE BETREFFENDEN DIENSTLEISTUNGEN, DIE DIESE FORDERUNG BEGRÜNDEN, AN DEN LIEFERANTEN GEZAHLT HAT. DIE EINSCHRÄNKUNGEN GELTEN UNGEACHTET DESSEN, OB EIN HIER BEREITGESTELLTES BEGRENZTES RECHTSMITTEL SEINEN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHLT.
- 27. Kein Interessenkonflikt.** Der Lieferant verpflichtet sich, während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages keinerlei Arbeiten anzugehen, die zu einem Interessenkonflikt mit Magnera führen oder die in irgendeiner Weise die Erbringung und Fertigstellung der vom Lieferanten nach dem vorliegenden Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen gefährden.
- 28. Vertraulichkeit.** Die Parteien bestätigen, dass sie im Zuge der Erfüllung des vorliegenden Vertrages unter Umständen auf Informationen zugreifen bzw. Informationen erhalten werden, die den Lieferanten oder Magnera und ihre verbundenen Unternehmen betreffen und vertraulich bzw. gesetzlich geschützt sind. Die Parteien bestätigen darüber hinaus, dass die Tatsache, dass zwischen ihnen eine Geschäftsbeziehung besteht, eine diesem Abschnitt unterliegende vertrauliche Information darstellt. Die Parteien vereinbaren, alle derartigen Informationen streng vertraulich zu behandeln, nicht gegenüber Dritten offenzulegen (es sei denn gegenüber verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern oder Beratern, die diese Informationen benötigen und zumindest ebenso strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, wie sie an dieser Stelle festgelegt sind) und derartige Informationen ausschließlich in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag und nicht für andere Zwecke zu verwenden. Die vorstehenden Auflagen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Geheimhaltung gelten nicht für Informationen, (A) die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich sind, oder (B) die nach der Offenlegung ohne Verschulden des Informationsempfängers öffentlich zugänglich werden, oder (C) die dem Informationsempfänger ohne Beschränkung der Bekanntmachung von einem Dritten mitgeteilt werden, der gesetzlich berechtigt ist, sie offenzulegen. Die in diesem Abschnitt dargelegten Verpflichtungen bleiben über den Ablauf bzw. die Kündigung des vorliegenden Vertrages hinaus für die Dauer von fünf (5) Jahren weiterhin bestehen. Wenn die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrages bereits den Bedingungen einer zu dem betreffenden Zeitpunkt gültigen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen, haben die Bedingungen dieser bereits vorhandenen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung Vorrang vor einer eventuell damit kollidierenden Regelung in diesem Vertraulichkeitsabschnitt.
- 29. Mitteilungen.** Mitteilungen und sonstige Benachrichtigungen bezüglich des vorliegenden Vertrages sind in schriftlicher Form an die Adressen der Parteien zu richten, die in der Präambel zu diesem Vertrag aufgeführt sind, oder an eventuelle andere Adressen, die eine Partei der anderen in schriftlicher Form hat zukommen lassen. Mitteilungen an Magnera müssen eine zusätzliche Kopie enthalten, gerichtet an: Attn: General Counsel at Magnera Corporation, Capitol Towers South, 4350

Bestellbedingungen von Magnera
(V. 1.0 November 2024)

Congress Street, Suite 600, Charlotte, NC 28209, USA. Die Zustellung von Mitteilungen kann per Boten, Faxübertragung, E-Mail, einem landesweit anerkannten Overnight Mail Service (über Nacht) oder First Class Mail (vorrangige Beförderung) erfolgen. Alle Mitteilungen werden wie folgt wirksam: bei Erhalt, wenn durch Boten, per Fax oder E-Mail übermittelt; am nächsten Werktag, wenn mit einem landesweit anerkannten Overnight Mail Service und ordnungsgemäß vorausbezahlten Gebühren übermittelt, oder drei (3) Tage nach der Aufgabe bei der US-amerikanischen Post, wenn als vorausbezahlter „First Class Mail“-Brief übermittelt.

- 30. Abtretung.** Keine der Parteien ist berechtigt, ihre Rechte nach dem vorliegenden Vertrag abzutreten bzw. ihre Pflichten aus dem Vertrag zu delegieren, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der anderen Partei eingeholt zu haben, die diese Zustimmung jedoch nicht unbegründet verweigern darf. Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist Magnera bei einer Umstrukturierung des Unternehmens, einer Fusion, einer Übernahme oder einem Verkauf von Vermögenswerten zur Abtretung seiner Rechte und Delegation seiner Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag an ein verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger berechtigt, ohne eine derartige Zustimmung einholen zu müssen. Für die Zwecke des vorliegenden Vertrages bezeichnet **„Verbundenes Unternehmen“** eine Einheit, die eine Partei kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser einer gemeinsamen Kontrolle untersteht, und **„Kontrolle“** bezeichnet die Möglichkeit, die Geschäfte eines anderen durch Inhaberschaft, auf vertraglichem Wege oder auf sonstige Weise direkt oder indirekt zu steuern. Abtretungen, die einen Verstoß gegen diesen Abschnitt darstellen, sind nichtig und nicht durchsetzbar. Der vorliegende Vertrag kommt den zulässigen Einzel- und Gesamtrechnachfolgern der Parteien zugute und ist für diese bindend.
- 31. Rechtswahl und Gerichtsstand.** Für von US-amerikanischen Magnera-Unternehmen erteilte Bestellungen ist dieser Vertrag gemäß den Gesetzen des US-Bundesstaats North Carolina auszulegen, ohne Anwendung der Kollisionsnormen. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich hieraus ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, müssen entweder vor dem Mecklenburg County Superior Court, North Carolina, oder dem United States District Court für den Western District of North Carolina verhandelt werden. In allen anderen Fällen ist dieser Vertrag gemäß den nationalen und bundesstaatlichen Gesetzen auszulegen, die für das Magnera-Unternehmen gelten, das die Bestellung erteilt hat, ohne Anwendung der Kollisionsnormen. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich hieraus ergeben oder hiermit in Zusammenhang stehen, müssen vor den zuständigen Gerichten am Geschäftssitz des Magnera-Unternehmens verhandelt werden, das die Bestellung ausgestellt hat. Die Parteien verzichten bei Forderungen, Klagen oder Prozessen, die nach dem vorliegenden Vertrag geltend gemacht oder eingeleitet werden bzw. daraus entstehen, auf ein Schwurgerichtsverfahren. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf findet auf Transaktionen nach dem vorliegenden Vertrag generell keine Anwendung.
- 32. Verzichtserklärungen.** Wenn eine Partei nicht auf die strikte Einhaltung einer Bedingung des vorliegenden Vertrages besteht, ist dies weder als genereller Verzicht der Partei auf ihr Recht, auf die strikte Einhaltung der betreffenden Bedingung bzw. einer sonstigen Bedingung des vorliegenden Vertrages zu bestehen, noch als Entzug dieses Rechts zu verstehen.
- 33. Salvatorische Klausel.** Sofern eine der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages durch ein Gericht entsprechender Zuständigkeit als ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages, die in vollem Umfang gültig und wirksam bleiben.
- 34. Überschriften.** Die Überschriften in diesem Vertrag dienen lediglich der Orientierung und haben

Bestellbedingungen von Magnera
(V. 1.0 November 2024)

keinen Einfluss auf die Bedeutung und Interpretation der Bedingungen dieses Vertrages.

- 35. Weiterbestehen.** Bei Kündigung oder Ablauf des vorliegenden Vertrages bleiben alle Bestimmungen, die ausdrücklich oder stillschweigend auch nach der Beendigung bzw. dem Ablauf in Kraft bleiben sollen, weiterhin gültig, insbesondere alle Gewährleistungen, Schadloshaltungen, Haftungsausschlüsse, Vertraulichkeitsverpflichtungen, Zahlungsvereinbarungen, maßgebendes Gesetz, Gericht und Gerichtsstand und sonstige Zusicherungen und Verpflichtungen des Lieferanten nach dem vorliegenden Vertrag.
- 36. Vollständige Vereinbarung.** Dieser Vertrag stellt den vollständigen Vertrag zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstands dar und tritt an die Stelle aller vorherigen Verträge, Schriftwechsel, Verhandlungen, Besprechungen oder Abreden sowie eventuell (einem) Angebot(en) oder (einer) Rechnung(en) des Lieferanten beigefügte oder darin enthaltene Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, müssen als Änderung bzw. Ergänzung des vorliegenden Vertrages gekennzeichnet sein und von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet werden. Der vorliegende Vertrag kommt den Parteien und deren Einzel- und Gesamtrechnachfolgern zugute und ist für diese bindend.
- 37. Ausfertigungen.** Der vorliegende Vertrag kann in mehreren Ausfertigungen erstellt werden, von denen jede als Original betrachtet wird und die alle insgesamt ein und dieselbe Urkunde darstellen.
- 38. Vollmacht.** Die Parteien versichern, dass die Personen, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnen, bevollmächtigt und berechtigt sind, diesen Vertrag für die Parteien verbindlich abzuschließen. Die Parteien beabsichtigen nicht, einer Partei, die nicht Partei dieses Vertrages ist, die Durchsetzung dieses Vertrages zu gestatten.

Bitte unterschreiben und datieren:

Ort / Datum: _____

Name des Lieferanten: _____

Unterschrift: _____

Name in Druckbuchstaben: _____

Titel des Unterzeichners: _____